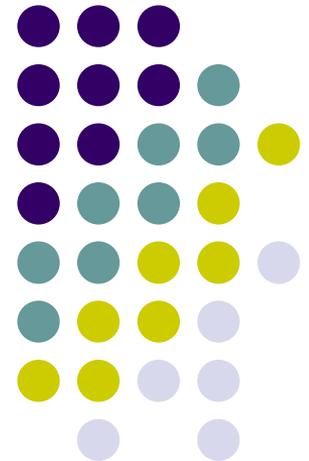


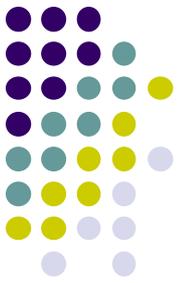
# „Neue Medien“

Grundlagen und Umgang im Rahmen  
der Arbeit der (Jugend)Feuerwehr

RA Dr. Ronny Raith  
Rechtsbeistand KfV Regen



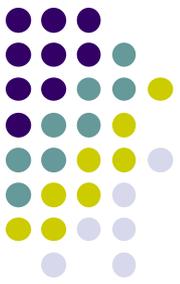
# Rechtliche Ausgangslage



## Art. 1 GG

*(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

# Rechtliche Ausgangslage

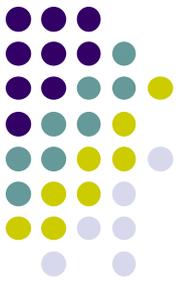


## Art. 5 GG

*(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

*(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*

# Rechtliche Ausgangslage

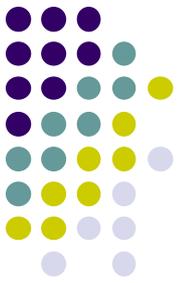


Das Grundrecht der Pressefreiheit gilt von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung.

**Faustformel:** Je größer das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einem bestimmten Vorgang, desto höherrangig ist das Grundrecht der Pressefreiheit vor den übrigen Grundrechten und/oder den allgemeinen Gesetzen. Je geringer das öffentliche Interesse, desto eher hat die Güterabwägung den Vorrang des anderen Grundrechts oder der allgemeinen Gesetze, beispielsweise des Persönlichkeitsrechts, zur Folge.

Die Journalisten erhalten jur. betrachtet weitergehende Rechercherechte bei einem Brand, bei dem freiwerdende giftige Stoffe einen ganzen Stadtteil gefährden, als bei einem „normalen“ Küchenbrand in einer Privatwohnung.

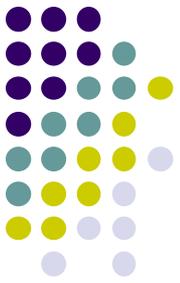
# Rechtliche Ausgangslage



## Für Feuerwehren grundlegend zu beachten:

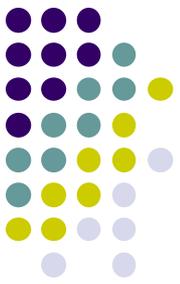
- Die betroffenen Personen bei Vereins- oder Verbandsveranstaltungen immer mit dem Vor- und Zunamen nennen.
- Bei Einsätzen haben die Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. *Ausnahmen* können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein. Bei Familienangehörigen und sonstigen Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

# Rechtliche Ausgangslage



- Von Seiten der Feuerwehren sollten nur in begründeten Ausnahmefällen Bilder oder Filme im Rahmen der Einsatzberichterstattung an die Medien weitergegeben werden! Bei Einsatzbildern gilt: Die Abbildung von Opfern und Verursachern in der Berichterstattung ist in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. *Sensationsbedürfnisse* können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.
- Als Veröffentlichung ist dabei nicht nur das Abbilden in öffentlich zugänglichen Medien, wie bspw. im Internet oder in der Zeitung zu verstehen, sondern auch schon die Verbreitung durch das Zeigen bei *Ausbildungsveranstaltungen* oder am *Mitteilungsbrett*.

# Rechtliche Ausgangslage



- Beachtung des Pressekodexes:
  - Richtlinie 8.1: „Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten (...) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würde. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz.“ „Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens“ (und damit auch ihres Bildes). „Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.“

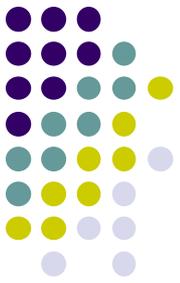


# Rechtliche Ausgangslage

- Richtlinie 11.3: „Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.“

Bilder, auf denen Opfer, Betroffene oder Angehörige zu erkennen sind oder solche, die zu Rückschlüssen auf solche führen konnten, sollten deshalb nicht angefertigt und veröffentlicht werden. Andere Identifizierungsmöglichkeiten (wie Kfz-Kennzeichen oder Namensschilder) sollten unkenntlich gemacht werden. Das gleiche gilt für Bilder von Einsatzstellen oder Unfallfahrzeugen, die für Opfer, Betroffene oder Angehörige eine Belastung darstellen.

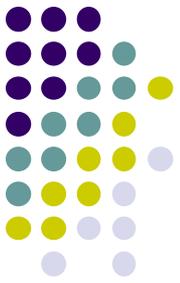
# Rechtliche Ausgangslage



- Problematik: Bilder und Berichte werden auf Facebook von Dritten in Umlauf gebracht, bevor eine offizielle Berichterstattung vorliegt. So erfahren oftmals Angehörige aus dem Internet von Unfällen etc. (Stichwort: „*Vorschnelle Informationsstreuung in sozialen Netzwerken*“)

→ ABER: Es ist nicht Aufgabe der Feuerwehr, Fehlverhalten Dritter zu verhindern. Die Feuerwehr hat *weder das Recht noch die Möglichkeit*, unerlaubtes Anfertigen und Veröffentlichen von Bildmaterial *zu unterbinden*. Der Feuerwehr obliegt es lediglich, die Einsatzstelle so weiträumig abzusperren, dass niemand gefährdet wird und die Einsatzkräfte ungestört tätig werden können.

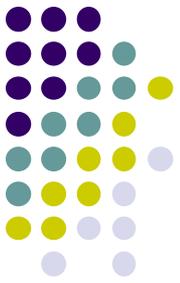
# Rechtliche Ausgangslage



Sollte trotz Absperrung die Privatsphäre eines Opfers massiv verletzt werden, kann im Rahmen der verfügbaren Kräfte versucht werden, einen *Sichtschutz* einzurichten.

So können beispielsweise mit hochgehaltenen Woldecken Tote oder Schwerverletzte während der Rettung und medizinischen Versorgung vor neugierigen Blicken und unerlaubten Fotos geschützt werden.

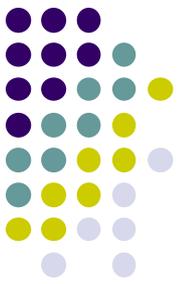
# Rechtliche Ausgangslage



Anders muss allerdings mit (seriösen) Journalisten umgegangen werden.

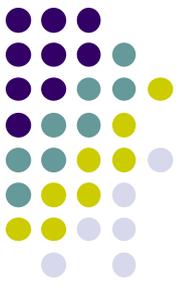
Das Grundgesetz, die Landespressegesetze, die Rundfunkgesetze und die Rundfunkstaatsverträge bestimmen die Rechte und Pflichten der Medien. Danach gehört es zu ihren Informationsaufgaben, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse – und dazu zählen auch Unglücksfälle oder Brandeinsätze – aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten.

# Rechtliche Ausgangslage



Die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung ist *verpflichtet*, Medienvertretern auf Nachfrage Auskunft zu erteilen und sie bei ihrer Informationsgewinnung zu unterstützen. Dieses gilt auch für die Anfertigung von Bildmaterial. Selbstverständlich gehen der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten dem Informationsanspruch der Medien vor. Journalisten dürfen deshalb bei Ausübung ihrer Tätigkeit den Feuerwehreinsatz *nicht behindern und weder sich noch andere gefährden*. Auch für sie gelten die grundsätzlichen Absperrmaßnahmen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten soll die Feuerwehr aber den Medien auch das Anfertigen von Bildmaterial ermöglichen.

- Aufgabe der Wehrführung bzw. der Einsatzleitung
- Besondere Vorsicht bei angeblichen Pressevertretern
- Informationsanspruch umfasst auch Tätigkeit und Leistung der Feuerwehr



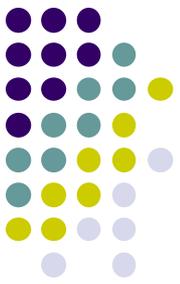
# Rechtliche Ausgangslage

## Art. 13 Abs. 1 GG

*Die Wohnung ist unverletzlich.*

Zur Wohnung, die nicht ohne Zustimmung des Besitzers betreten werden [und in der somit ohne sein Einverständnis auch nicht fotografiert werden] darf, gehört bereits das eingefriedete (durch Zäune oder Hecken abgegrenzte) Grundstück. Als geschützte Privatsphäre der Bürger gilt auch der Innenraum von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Gartenlauben, Zelten, Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Geschäftsräumen.

➔ Auch hier dürfen keine Innenaufnahmen angefertigt werden, ohne dass der jeweilige Nutzer seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.



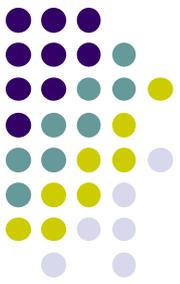
# Rechtliche Ausgangslage

Feuerwehrgesetze erlauben eine Einschränkung der Grundrechte, insbesondere auch des Art. 13 I GG.

Verfügungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen haben Einsatzkräften den Zutritt zu gestatten, soweit dieses zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Im Zweifel muss die Feuerwehr aber in jedem Fall nachweisen, dass die Missachtung der Grundrechte zum Erreichen des Einsatzzweckes unvermeidbar war.

→ **Beachte:** Für das Fotografieren oder Filmen dürfte der Nachweis kaum erbracht werden können.

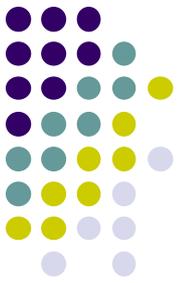
# Rechtliche Ausgangslage



## Recht auf informationelle Selbstbestimmung

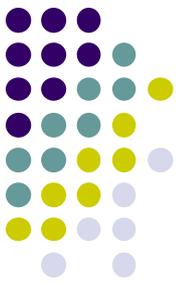
- Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. [Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes → Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der persönlichen Daten; web vergisst nicht!].
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung trägt Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit Rechnung, die sich für den Einzelnen aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben (vgl. *BVerfGE* 65, 1 [42] = *NJW* 1984, 419; *BVerfGE* 113, 29 [46] = *NJW* 2005, 1917).

# Rechtliche Ausgangslage



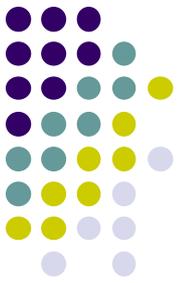
- Dieses Recht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vgl. *BVerfGE* 65, 1 [41 f.] = NJW 1984, 419; *BVerfGE* 78, 77 [84] = NJW 1988, 2031; *BVerfG* [3. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2001, 2320 [2321]).
- Es darf keine Unterscheidung danach erfolgen, ob es sich um mehr oder weniger sensible Daten handelt. Es gibt keine belanglosen Daten.

# Rechtliche Ausgangslage



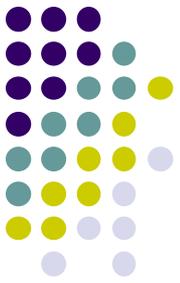
- Fotos von der geschützten Privatsphäre sind grundsätzlich nur nach **vorheriger ausdrücklicher Zustimmung** [*Ein Bildnis wird nicht gleichsam dadurch zum allgemeinen Gebrauch freigegeben, weil der Abgebildete sich in einem öffentlichen Raum bewegt und weiß, dass dort Fotos gefertigt werden!!!*] des Betroffenen zulässig. Dabei ist dem Betroffenen verbindlich mitzuteilen, zu welchem Zweck die Bilder angefertigt und verwendet werden sollen. Die Zustimmung des Betroffenen ist zu dokumentieren.
  - **Ausnahmen** sind nur zulässig, wenn zum Zwecke der *Einsatzdokumentation* bestimmte Maßnahmen oder Ergebnisse zwingend im Bild festgehalten werden müssen. Wenn es zum Beispiel beim Einsatz zu einem Unfall gekommen ist oder das Eigentum von Dritten beschädigt wurde, können Aufnahmen zur Beweissicherung angefertigt werden.

# Rechtliche Ausgangslage



- Erlaubt ist auch die Dokumentation von versperrten Zufahrten oder blockierten Gängen, die zu Einsatzverzögerungen geführt haben. Diese Fotos sind von der Einsatzleitung ausdrücklich anzuordnen und müssen anschließend so archiviert werden, dass sie gegen eine Verbreitung sicher geschützt sind (durch Zugangsrechte bei gesicherter Speicherung).
- zu **beachten** ist hierbei nämlich insbesondere der Aspekt, dass die Feuerwehren dennoch **keine Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft oder der Polizei** sind und somit die Beweissicherung nicht zu den immanenten Aufgaben gehören kann!

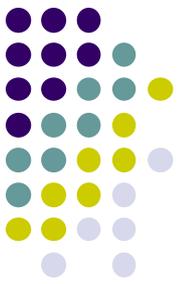
# Rechtliche Ausgangslage



- Von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen darf grundsätzlich uneingeschränkt fotografiert werden. Das gilt auch für den Fall, dass von einem öffentlich zugänglichen Standort aus ein privates Grundstück oder Haus abgebildet wird.

Dabei gilt als Grundsatz die „Perspektive des normalen Fußgängers“. *Nicht erlaubt* ist der Einsatz besonders leistungsfähiger Teleobjektive oder die Verwendung von Leitern oder anderen Hilfsmitteln, um einen Blick „über den Zaun“ werfen zu können. Auch das Foto durch ein Fenster oder die Lücke in der Hecke ist verboten.

# Rechtliche Ausgangslage

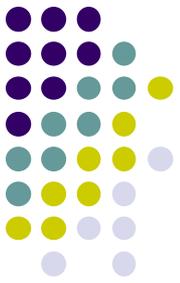


- **Feuerwehrkräfte im Einsatz zählen rechtlich zu den Personen der Zeitgeschichte.**

An der Berichterstattung über ihre Tätigkeit besteht zudem ein besonderes öffentliches Interesse, weil sie Angehörige einer kommunalen Einrichtung sind. Deshalb dürfen sie von jedermann praktisch ohne Einschränkung fotografiert oder gefilmt werden. Die Abbildungen können in der Regel auch bedenkenlos veröffentlicht werden. Einsatzkräfte dürfen folglich das Anfertigen von Fotos oder Filmen über sie selbst nicht unterbinden (zum Beispiel durch das Verdecken des Objektivs). Lediglich bei Missachtung der angeordneten Absperrung dürfen die Feuerwehrleute einschreiten.

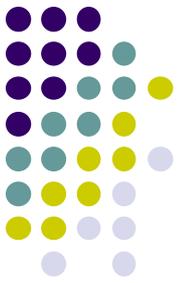
→ **Ausnahme:** Einsatzkraft wird selbst Opfer eines Unglücks!

# Rechtliche Ausgangslage



- **Rechtsschutz gegen veröffentlichte Bilder**
  - Unterlassungsanspruch nach §§ 823 I, 1004 BGB, § 22 KUG, Art. 1 I i.V.m Art. 2 I GG wegen der Verwendung des Bildes
- Das unbefugte Anfertigen oder Verbreiten von schutzwürdigem Bildmaterial von Personen stellt seit 2004 eine **Straftat** dar gem. **§ 201a StGB** und kann mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen geahndet werden. In Zeiten digitaler Fotografie mit dem Handy und dem Verbreiten von Bildern über SMS und Internet ist das nachträgliche Stoppen unerlaubter Veröffentlichungen kaum noch möglich!
  - im Zweifelsfall muss sich Feuerwehr für Missachtung von Vorschriften verantworten!

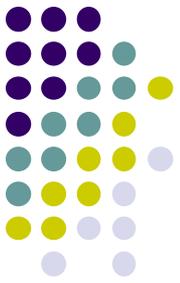
# Soziale Netzwerke



Whatsapp, Facebook, Instagram, Google+, Twitter, etc. – Jugendliche mögen sie, die Sozialen Netzwerke, und verbringen entsprechend viel Zeit damit: Rund 80 Prozent der Jugendlichen besuchen Soziale Netzwerke täglich oder mehrmals die Woche (SHELL-Studie 2014). Soziale Netzwerke gehören zur Generation des Web 2.0. Das heißt: Der Nutzer ist nicht nur wie beim herkömmlichen Internet Konsument von Informationen, sondern auch Gestalter von Web-Inhalten – seien es Texte, Fotos oder Videos.

**89 Prozent der Jugendlichen haben ein Profil**

# Soziale Netzwerke



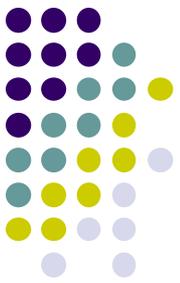
Besonders beliebt sind Soziale Netzwerke, weil sie die Möglichkeit bieten, mit Menschen von überall auf der Welt in Kontakt zu treten, solche mit gleichen Interessen zu finden und ohne Verzögerung, also in Echtzeit, mit ihnen zu kommunizieren.

Wer sich mit dem eigenen Profil präsentiert, erhält sofort Rückmeldung, ob die Darstellung bei der «Online-Community» ankommt oder nicht.

Dies ist besonders für Jugendliche attraktiv. So hat denn auch die Mehrheit von ihnen ein Profil in mindestens einem Sozialen Netzwerk: 89 Prozent sind es gemäß der SHELL-Studie 2014.

Facebook ist nach wie vor Favorit.

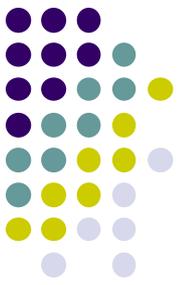
# Soziale Netzwerke



## *Was tun Jugendliche in sozialen Netzwerken?*

Soziale Medien bieten vielfältige Möglichkeiten: Inhalte wie zum Beispiel Videos oder Fotos posten oder teilen, Kontakte suchen, Profile von Freunden anschauen, Informationen finden oder zur Verfügung stellen, Veranstaltungen entdecken oder selber Einladungen posten. Am häufigsten nutzen Jugendliche die Sozialen Netzwerke zum Fotos oder Profile von Freunden anschauen, zum [Chatten](#) oder zum Versenden von Nachrichten – aber auch, um Games zu spielen, Kontakte untereinander zu vernetzen und Freundeslisten zu führen. Solche erlauben es, gewisse Inhalte nur mit einer gezielt ausgewählten Gruppe von Personen zu teilen. Im Gegensatz zum realen Leben kann in Sozialen Netzwerken relativ schnell ein **großer Freundeskreis** aufgebaut werden: Rund ein Viertel der Jugendlichen haben über 300 «Freunde»!

# Soziale Netzwerke – warum sind sie so attraktiv?



Soziale Netzwerke machen es Jugendlichen einfach, im virtuellen Raum jene Erfahrungen zu machen und Bedürfnisse zu befriedigen, die für sie auch im realen Leben von großer Bedeutung sind: Freunde finden, sich einer Gruppe zugehörig fühlen, über die Selbstpräsentation im eigenen Profil testen, wie man ankommt, Rückmeldungen zu den geposteten Meinungen bekommen und so auch seine eigene Identität entwickeln.

Im Internet kann man mit Menschen auf der ganzen Welt einfach Kontakte pflegen und virtuell gemeinsame Interessen teilen. Zudem ist die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme im Netz geringer als im richtigen Leben, sodass viele schnelle «Erfolgserlebnisse» möglich sind. Auch attraktiv ist für Jugendliche, dass sie in Sozialen Netzwerken von Erwachsenen meist ungestört und unbeobachtet sind. Erfahren Sie mehr zum Thema [elterliche Begleitung](#).

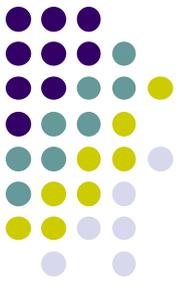
# Soziale Netzwerke – was wird bekanntgegeben?



In Sozialen Netzwerken muss und kann man selber entscheiden, welche und wie viele Informationen im Profil stehen. Wie Jugendliche dies handhaben, hat die SHELL-Studie (2014) untersucht:

- Die meisten Jugendlichen veröffentlichen den Vornamen (87%), das Geschlecht (79 %), Fotos bzw. Videos von sich selbst (79 %) und den Nachnamen (75 %).
- 39 % von ihnen laden Fotos oder Videos von Freunden oder der Familie hoch und 38 % beschreiben ihre Hobbys.
- 49 % geben die Schule an, 25 % den Wohnort, 22 % die E-Mail-Adresse, 4 % die Telefonnummer und % Instant-Messenger-Nummer.
- Insgesamt geben ältere Jugendliche mehr Informationen über sich preis.

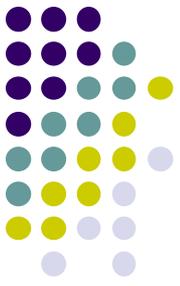
# Soziale Netzwerke – Veröffentlichungen



Bilder, Filme und Kommentare in Echtzeit – das ist unterhaltsam und schnell, birgt aber auch Tücken. Das Internet ist ein öffentlicher Raum. Bei einem öffentlichen Facebook-Profil können andere Nutzer unsere Bilder ansehen, kopieren, herunterladen oder gar bearbeiten. Darüber haben wir keine Kontrolle. Überlegen Sie sich mit Ihren Kindern also gut, welche Fotos sie hochladen und ob ihnen diese auch in zwei Jahren nicht peinlich sind.

Bei allzu freizügigen Bildern müssen sich gerade Jugendliche zudem bewusst sein: Auch wenn nur ein enger Freundeskreis Zugriff auf die Alben hat – der Freund von heute ist morgen vielleicht kein Freund mehr. Als «süße Rache» nach einem Streit ist es ein Kinderspiel, Bilder zu kopieren, zu verändern und weiterzuschicken. Und bei öffentlichen Profilen gilt erst recht: so wenig Privates wie möglich veröffentlichen!

# Soziale Medien – Veröffentlichungen



Beim Veröffentlichlichen gilt es auch die Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen.

Wenn Sie Fotos von Freundinnen, Freunden und anderen Personen veröffentlicht werden: Immer erst die Zustimmung einholen! Und: Wer allzu freizügig berichtet, wann er weg ist, wo und für wie lange, bereitet auch Dieben ein Freude.

Eigentlich ist es ganz einfach: Was offline gilt, gilt auch online. Anstand, Moral und Ethik gelten auch im Netz und sollten immer beachtet werden!

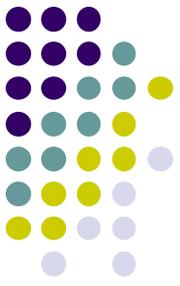
# Soziale Netzwerke – Chancen



Soziale Netzwerke bieten *vielfältige Möglichkeiten*, die positiv zu werten sind. Dazu gehören:

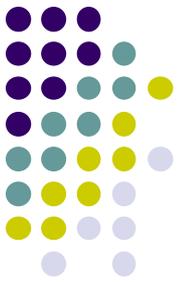
- soziale Beziehungen aufbauen und pflegen;
- sich zugehörig fühlen;
- sich selbst darstellen und dabei testen, was bei anderen ankommt und was nicht. Diese Rückmeldungen von Gleichaltrigen sind für die Identitätsbildung wichtig;
- eigene Interessen mit anderen teilen und Informationen einholen.

# Soziale Netzwerke - Gefahren



Soziale Medien bergen auch Gefahren, wie zum Beispiel:

- Fehlendes Bewusstsein über die Zugänglichkeit von Kommentaren, Fotos etc. für andere und damit verbunden die Gefahr von Datenmissbrauch. Einmal im Netz zirkulierende Bilder können kaum mehr gelöscht werden.
- [Online-Sucht](#)
- Ablenkung von den Hausaufgaben, wenn Jugendliche diese am Computer machen und gleichzeitig im Sozialen Netzwerk eingeloggt sind.
- Unerwünschte Kontakte und [sexuelle Übergriffe](#): Pädosexuelle können über Soziale Netzwerke Kontakt mit potenziellen Opfern aufnehmen.
- Von anderen «Usern» bloßgestellt, beleidigt oder belästigt werden ([Cybermobbing](#)).



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**

**Fragen???**